

**HAUPTSATZUNG**  
**DER STADT SPEYER**

**vom 22.08.2014**

**in der Fassung vom 15.02.2019**



**HAUPTSATZUNG**  
**DER STADT SPEYER**  
**vom 22.08.2014**



**in der Fassung vom 15.02.2019**

Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit
- der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2015 (GVBl. S. 431) und
- der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85) , zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 07.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für die Ausübung eines Ehrenamtes**  
**oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit**

- (1) Bürgerinnen und Bürgern, die ein Ehrenamt und Einwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstaufschlag ersetzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Der nachgewiesene Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.
- (2) Für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse, des Ältestenrats und des Beirates für Migration und Integration gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.

## § 2 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Speyer werden im Amtsblatt der Stadt Speyer und über die Internetpräsenz der Stadt Speyer - unter der Adresse: <http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt> - veröffentlicht. Die Tageszeitungen erhalten die Bekanntmachungstexte zur redaktionellen Verwertung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus, Maximilianstraße 100, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt. Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist muss, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben volle Werktage betragen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist durch den/die Oberbürgermeister(in) zu vollziehen. Eine Satzung erhält das Datum, unter dem der/die Oberbürgermeister(in) ihre Bekanntmachung unterzeichnet.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen, in dem sie veröffentlicht worden ist. Bei den in Absatz 2 bezeichneten besonderen Bekanntmachungsformen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.

## § 3 Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Speyer bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister(in) in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

## § 4 Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrats und des Beirats für Migration und Integration

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt.

- (3) Der Grundbetrag wird auf monatlich 200,00 € entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweiligen Fassung festgesetzt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrkosten erstattet.
- (5) Die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse des Stadtrats (Ratsmitglieder und sonstige Bürger/innen), des Ältestenrats, des Beirats für Migration und Integration sowie Sachverständige im Sinne des § 35 Abs. 2 GemO erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 13,00 €.
- (6) Ein Verdienstaufschlag wird nicht ersetzt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.

## **§ 5**

### **Beigeordnete und Geschäftsbereiche**

- (1) Der/die erste Beigeordnete ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Zahl der Geschäftsbereiche wird auf 3 festgesetzt.

## **§ 6**

### **Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters/ der ehrenamtlichen Wehrleiterin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie der Kreisausbilder(innen) und der Einsatzkräfte**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters/der ehrenamtlichen Wehrleiterin richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung. Es wird der jeweilige Höchstbetrag nach § 10 gewährt.
- (2) Der/die Stellvertreter(in) erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Wehrleiters/Wehrleiterin.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder(innen) richtet sich nach § 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt bei allen Einsätzen und Sicherheitswachen:

für die erste Stunde	8,00 €
für jede weitere halbe Stunde	4,00 €
- (5) Einsatzkräfte anderer Hilfs- und Fachdienste erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. (3), wenn durch eine gesonderte Vereinbarung die Zusammenarbeit im Sinne des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelt wurde.

## § 7

### Zuschüsse für die Fraktionen und Gruppen

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss. Die Fraktionen und Gruppen erhalten je Ratsmitglied einen Betrag von 20,00 € monatlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion einen Pauschalbetrag von 600,00 € jährlich.
- (2) Die Fraktionszuschüsse werden jährlich von den Fraktionen unter Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Ausgaben des Vorjahres angefordert.

## § 8

### Ermächtigung von Ausschüssen

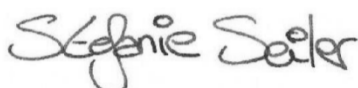
- (1) Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Stadtrat zu beschließen hat. Sie können für die Beratung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.
- (2) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 1 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten an Stelle des Rats zu beschließen:
  1. Haupt- und Stiftungsausschuss
    - 1.1 Allgemeine für die Verwaltung der Stiftungen verbindliche Richtlinien
    - 1.2 Unbefristete Niederschlagungen von mehr als 5.000,00 € und Erlasse von mehr als 2.500,00 €
    - 1.3 Erstmalig und wiederholte Verlängerungen der Frist zur Erfüllung von Bauverpflichtungen um insgesamt höchstens 2 Jahre, und zwar
      - bei Wohnhausgrundstücken und
      - gewerblich genutzten Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm
    - 1.4 Bestellung von Grunddienstbarkeiten
    - 1.5 Die Ermächtigungen unter 1.3 und 1.4 gelten sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen
  2. Personalausschuss
    - 2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 12 sowie die Entlassung der Beamten auf Probe des gehobenen Dienstes gegen deren Willen
    - 2.2 Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Kündigung gegen deren Willen

3. Sozialausschuss
    - 3.1 Festsetzung des Zuschusses für Freizeitmaßnahmen für Behinderte
  
  4. Jugendhilfeausschuss
    - 4.1 Festsetzung von Teilnahmebeiträgen für Kinderkurse, Kinderveranstaltungen, Ausflüge, Zeltlager, Walderholung, usw.
  
  5. Bau- und Planungsausschuss
    - 5.1 Stellungnahme der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz
    - 5.2 Gestaltung der baulichen Maßnahmen der Stadt
    - 5.3 Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 4 LBauO
- (3) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 3 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten anstelle des Rates zu entscheiden:
1. Haupt- und Stiftungsausschuss
    - 1.1 Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert des Grundstücks im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, die letzte Änderung rückwirkend zum 02.01.2019.
- (2) Gleichzeitig wird die Hauptsatzung der Stadt Speyer vom 13.11.2009 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.07.2012 aufgehoben.

Stadtverwaltung Speyer, den 15.02.2019



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,

oder

3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.